

---

**Gemischte Gemeinde Vinelz**

---



# **Wasserreglement**

genehmigt an der  
Gemeindeversammlung vom 10. November 1995

## 3234 Vinelz

Die Gemischte Gemeinde Vinelz erlässt gestützt auf

- das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde (OgR) vom 21.6.1985
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 (WNG) und seitherige Änderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952 / 5.5.1976
- das Dekret über das Feuerwehrewesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.5.1953
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/  
7.7.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (VRPG)

folgendes:

# R E G L E M E N T

\*\*\*\*\*

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

- |                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gemeinde-<br/>aufgabe</b> | <p>1 Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität.</p> <p>Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2</p> <p>2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.</p> <p>3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlagen der Wassergewinnung,- aufbereitung, - förderung und - speicherung;</li> <li>- die öffentlichen Leitungen;</li> <li>- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.</li> </ul> <p>4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p> |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Art. 2

- |                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Generelle<br/>Wasserver-<br/>sorgungs-<br/>planung<br/>(GWP)</b> | <p>1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.</p> <p>2 Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Überbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.</p> |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Art. 3

- |                            |                                                                                                                   |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erschlies-<br/>sung</b> | <p>1 Innerhalb des GWP - Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.</p> |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 2 Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.
- 3 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen.
  - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
  - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Art. 4

- |                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ergänzende<br/>Vorschriften</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.</li> <li>2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.</li> </ol> |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Art. 5

- |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schutzzonen</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde kann zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen ausscheiden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.</li> <li>2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.</li> </ol> |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Art. 6

- |                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Pflicht<br/>zur Wasser-<br/>abgabe</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben.<br/>Vorbehalten bleibt Art.12</li> <li>2 Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.</li> <li>3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.</li> </ol> |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- 5 Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:
  - a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften, ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
  - b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

### Art. 7

#### **Pflicht zum Wasserbezug**

- 1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.
- 2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

### Art. 8

#### **Verwendung des Wassers**

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN**

### Art. 9

#### **Geltung des Reglements**

- 1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüglern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.
- 2 Als Wasserbezüglern gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

**Art. 10**

- Bewilligungspflicht**
- 1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
    - der Neuanschluss einer Liegenschaft;
    - nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
    - die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften.
  - 2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen, insbesondere:
    - a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierter Hausanschlussleitung;
    - b) Angaben über die Verwendung des Wassers;
    - c) Soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.
  - 3 Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

**Art. 11**

- Vorübergehender Wasserbezug**
- Einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

**Art. 12**

- Einschränkung der Wasserabgabe**
- 1 Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
    - a) bei Wasserknappheit;
    - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgung;
    - c) bei Betriebsstörungen;
    - d) in Notlagen und im Brandfall.
  - 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.
  - 3 Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

**Art. 13**

<b>Pflichten der Wasserbezüger</b>	Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden,
<b>a) Haftung</b>	den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalts zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

**Art. 14**

<b>b) Ableitungsverbot</b>	Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Gemeinderates Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Art. 15**

<b>c) Handänderung</b>	Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde <u>schriftlich</u> zu melden.
------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Art. 16**

**Kündigung des Wasserbezuges** Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

**Art. 17**

<b>Abtrennung der Hausanschlüsse</b>	Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leistungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:
	<b>a)</b> bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
	<b>b)</b> wenn der Anschluss mehr als ein Jahr nicht mehr benützt wird.

**III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG****A. Definition**

**Art. 18****Anlagen zur Wasserverteilung**

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

**Art. 19****Öffentliche Leitungen**

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung), sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
- 2 Dient eine Leitung in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung, handelt es sich um eine öffentliche Leitung.

**Art. 20****Hydranten**

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

**Art. 21****Private Leitungen und Hausinstallationen**

- 1 Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung nach dem T-Stück bis und mit dem Wasserzähler.
- 2 Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern, nach dem Wasserzähler.

**B. Öffentliche Leitungen****Art. 22**



- Erstellung**
- 1 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
  - 2 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

**Art. 23**

- Leitungen im Strassengebiet**
- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
  - 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
  - 3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

**Art. 24**

- Durchleitungsrechte**
- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
  - 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.
  - 3 Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Eigentümern schriftlich eröffnet.

**Art. 25**

- Schutz der öffentlichen Leitungen**
- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a WNG in ihrem Bestand geschützt.
  - 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzel-

fall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

- 3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen, bedarf einer Bewilligung der Baukommission.

#### Art. 26

#### **Abtretung privater Lei- tungen**

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

### C. Hydrantenanlagen und Löscheschutz

#### Art. 27

#### **Erstellung, Kostentragung**

- 1 Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- 3 Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöscheschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

#### **Benützung,**

- 4 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
- 5 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- 6 Die Wehrdienstkommission kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugängigkeit.

#### Art. 28

- Übrige Löschanlagen**
- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Einsatzleiter.
  - 2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Einsatzleiter zur Verfügung.

## **D. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 29**

- Erstellung, Kostentragung**
- 1 Die Baukommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.
  - 2 Die Kosten der Hausanschlussleitungen inkl. dem Absperrschieber und T-Stück, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

### **Art. 30**

- Eigentum, Unterhalt und Ersatz**
- 1 Die Hausanschlussleitung inkl. dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler und T-Stück, verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstücks.
  - 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der vom Gemeinderat festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

### **Art. 31**

- Ausführung**
- 1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitungen nur durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 55 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.
  - 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht des Installateurs einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

### **Art. 32**

- Technische Vorschriften**
- 1 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

- 2 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu verstehen.
- 3 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Strombezügers.
- 4 Hausanschlussleitungen müssen frostsicher verlegt werden.

### Art. 33

#### **Durchleitungsrechte**

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

### E. Wasserzähler

#### Art. 34

#### **Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt**

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. Bei Liegenschaften im Stockwerkeigentum besteht die Möglichkeit, nur einen Wasserzähler einzubauen.
- 4 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geprüft und plombiert zur Verfügung gestellt. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten. Die Installationskosten trägt der Wasserbezüger.

#### Art. 35

#### **Dimensionierung, Standort**

- 1 Die Installation und die Dimension haben nach den Leitsätzen für die Er-  
stellung von Wasserinstallationen des SVGW zu erfolgen.

- 2 Der Standort der Wasserzähler wird von der Baukommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

### Art. 36

- |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Haftung bei Beschädigung</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</li> <li>2 Er haftet für Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.</li> </ol> |
|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Art. 37

- |                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Revision, Störungen</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.</li> <li>2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu bezahlen.</li> <li>3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.</li> <li>4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.</li> </ol> |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## F. Hausinstallationen

### Art. 38

- |                                  |                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erstellung, Kostentragung</b> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.</li> </ol> |
|----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Art. 39**

- Technische Vorschriften**
- 1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallaionen des SVGW zu beachten.
  - 2 Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
  - 3 Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen bedarf gemäss eidg. Lebensmittelverordnung der Genehmigung durch das Kantonale Laboratorium. Von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen sind mechanische Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte.

**Art. 40**

- Abnahme Haftung**
- 1 Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Gemeinde prüfen und abnehmen lassen.
  - 2 Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparaturen.
  - 3 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft entstehen können.

**Art. 41**

- Mangelhafte Installationen**
- Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Mängel beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

**Art. 42**

- Kontrollrecht**
- Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

**IV. ABGABEN****Art. 43**

- Finanzierung der Anlagen**
- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
    - a) Von den Wasserbezügern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
    - b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
    - c) Sonstige Beiträge Dritter.
  - 2 Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

**Art. 44**

- Eigenfinanzierung**
- 1 Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.
  - 2 Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

**Art. 45**

- Anschlussgebühr**
- 1 Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
  - 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
  - 3 Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.
  - 4 Wenn die Gemeinde für die Erschliessung und die Versorgung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigenes Reservoir, u. dgl.) tätigen muss, kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden.



Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde die Erschliessung von Ferienhauszonen übernimmt.

- 5 Bei Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### Art. 46

- Löschbeitrag**
- 1 Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.
  - 2 Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Aus- und Umbauten um wenigstens Fr. 100'000.--, wird auf dem Mehrwert ein Löschbetrag nachbezogen.
  - 3 Im Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### Art. 47

- Jährliche Gebühren**
- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezügler eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
  - 2 Die jährliche Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser verbraucht wird.
  - 3 Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezügler eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.
  - 4 Die Ansätze sind im Wassertarif festgelegt.

#### Art. 48

- Fälligkeiten**
- a) **Anschlussgebühren** 1 Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig
  - b) **Löschbeiträge** 2 Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird

- trag** ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- oder Umbauten fällig.
- c) jährliche Gebühren** 3 Die Rechnungsstellung für die wiederkehrenden Gebühren erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen. Die Gemeinde behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen.

#### Art. 49

- a) Verzugszins** 1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
- b) Einforderung der Gebühren** 2 Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.
- c) Verjährung** 3 Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### Art. 50

- Gebührenpflichtige Schuldner** Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

#### Art. 51

- Grundpfandrecht der Gemeinde** 1 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

## V. VERWALTUNG

### Art. 52

**Aufsicht,** Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.  
**Leitung** Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Gemeindeverwaltung.

### Art. 53

**Aufgaben**

- 1 Für die Kontrolle der Wasserqualität ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

### Art. 54

**Fachpersonal** Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung bestimmt der Gemeinderat das Fachpersonal.

### Art. 55

**Plansammlung** Die Gemeindeverwaltung legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen (ohne Hausinstallationen) der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

### Art. 56

**Installations-**  
**bewilligung**

- 1 Die Ausführung von Hausanschlussleitungen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

- 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- 3 Er hat Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- 4 Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
- 5 Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installation ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligung zu erheben.

## **VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 57**

#### **Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 60 und nach eidgenössischem oder kantonalen Recht vorbehalten.

### **Art. 58**

#### **Widerhandlungen**

- 1 Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement, sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 3'000.--.
- 2 Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 59**

#### **Rechtspflege**

- 1 Gegen Verfügung der Gemeindebehörde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im übrigen gelten die Vorschriften der VRPG.

**Art. 60**

**Übergangs-  
bestimmung**

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

**Art. 61**

**Inkrafttreten,  
Anpassung**

- 1 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.  
Insbesondere Aufgehoben wird:  
- Reglement der Wasserversorgung der GG Vinelz vom 16. Juni 1972  
- Tarif der Wasserversorgung vom 16. Juni 1972
- 3 Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz vom 10. November 1995.

**GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ**

Der Präsident:

Der Sekretär:

D. Kolly

S. Spycher

Vinelz, 13. November 1995

**Auflagezeugnis**

**Auflagenzeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass dieses Gemeinwerkreglement vom 20. Oktober 1995 bis 11. Dezember 1995 auf der Gemeindeverwaltung Vinelz öffentlich aufgelegt war. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Vinelz, 12. Dezember 1995

Der Gemeindeschreiber:

S. Spycher